

## **Hinweise zur Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse nach den Kommunalwahlen am 14. September 2025**

Am 31. Oktober 2025 endet die Wahlperiode der Räte in Nordrhein-Westfalen; die neue Wahlperiode beginnt nach § 14 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW am ersten Tag des folgenden Monats, also am 1. November 2025. Auch die Jugendhilfeausschüsse sind von der Kommunalwahl betroffen, da die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse nur für die Wahlperiode des Rates gewählt sind. Die neu gewählten Räte müssen daher nach ihrer Konstituierung die Mitglieder der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse neu wählen. Die Mitglieder der bisherigen Jugendhilfeausschüsse üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis die neuen Jugendhilfeausschüsse zusammengetreten sind.

### **Verfahren zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse**

Die Räte müssen nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode, also bis zum 13. Dezember 2025 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommen. In dieser sogenannten konstituierenden Sitzung können die Ratsmitglieder bereits die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen. Möglich ist aber auch, dass dies erst in der Folgesitzung geschieht. Sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, kommt der Ausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ein.

### **Einreichen von Vorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe**

Damit die Wahl der stimmberechtigten Jugendhilfeausschuss-Mitglieder reibungslos verlaufen kann, werden hiermit die im Bereich der Stadt Grevenbroich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf die Möglichkeit hingewiesen, jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied sowie ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge für ein stimmberechtigtes Mitglied sowie das stellvertretende stimmberechtigte Mitglied sind mit den vollständigen Angaben (Name, Vorname, Anschrift sowie E-Mail-Adresse) bis spätestens Montag, den 05. Oktober 2025, dem Jugendamt unter folgender Anschrift zu übermitteln:

Stadt Grevenbroich - Jugendamt 51.1; z.H. Christiane Schmitz; 41513 Grevenbroich.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenen Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen müssen. Dabei ist auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu achten. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

## Informationen an alle Stellen, die beratende Mitglieder entsenden

Gemäß § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW entsendet folgender Personenkreis beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselfternbeirat
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
11. eine Vertretung örtlicher Jugendselfstvertretungen
12. weitere sachkundige Frauen und Männer nach §5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Jugendhilfeausschuss gewählt werden.

Damit die Wahl der beratenden Jugendhilfeausschuss-Mitglieder reibungslos verlaufen kann, werden hiermit die vorgenannten Stellen von lfd. Nr. 3 bis 11 gebeten, jeweils ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge für ein beratendes Mitglied sowie das stellvertretende beratende Mitglied sind mit den vollständigen Angaben (Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum sowie E-Mail-Adresse) bis spätestens Montag, den 05. Oktober 2025, dem Jugendamt unter folgender Anschrift zu übermitteln:

Stadt Grevenbroich  
Jugendamt 51.1  
z.H. Christiane Schmitz  
41513 Grevenbroich.

gez.  
Koninkx  
FDL 51.1

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 56 „Am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven –  
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 56 „Am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

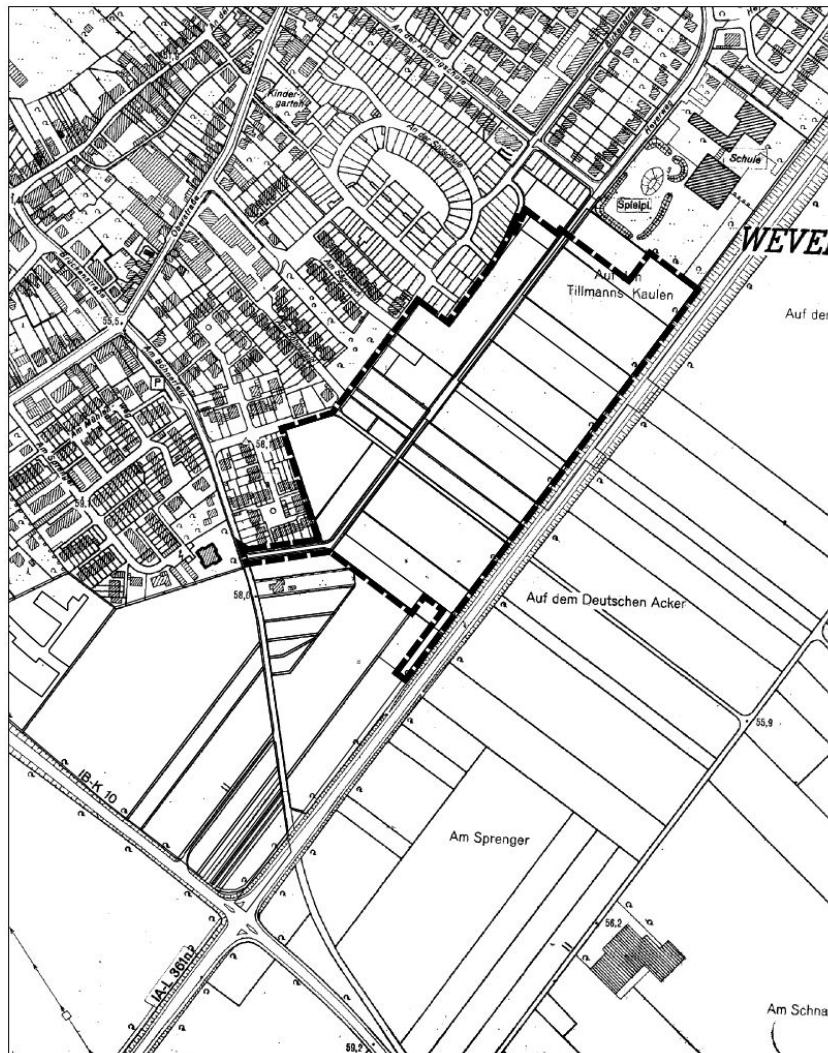
**Ortsteil: Wevelinghoven**

**BPlan-Nr.: W 56**

**Bezeichnung: „Am Heyerweg“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorbezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan Nr. W 56 „Am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. W 56 gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=36&pid=44070>

eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. W 56 ist durch Ratsbeschluss vom 03.07.2025 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

#### **Erklärung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 56 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise**

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 57 „Hilmar-Krüll-Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven –

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 57 „Hilmar-Krüll-Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

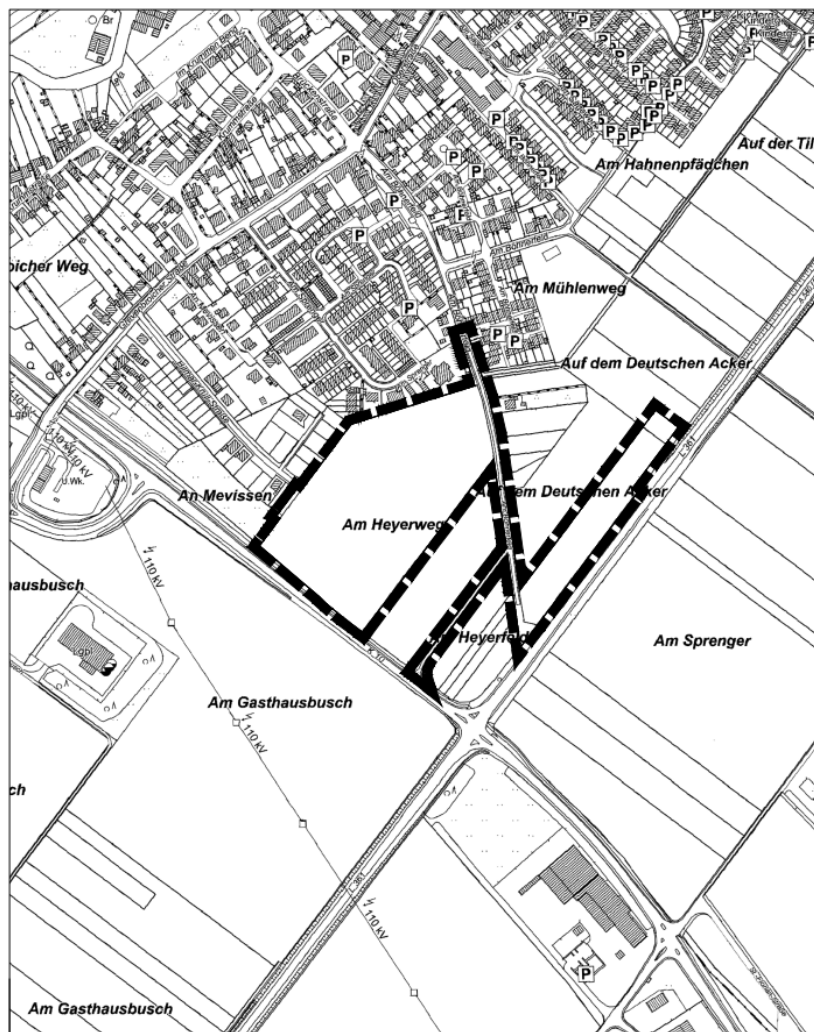
**Ortsteil: Wevelinghoven**

**BPlan-Nr.: W 57**

**Bezeichnung: „Hilmar-Krüll-Straße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorbezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan Nr. W 57 „Hilmar-Krüll-Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. W 57 gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=36&pid=44072>

eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. W 57 ist durch Ratsbeschluss vom 03.07.2025 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

#### **Erklärung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 57 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise**

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 56 „Am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den beigefügten Plänen kenntlich gemachten Straßen erhalten die Bezeichnungen:

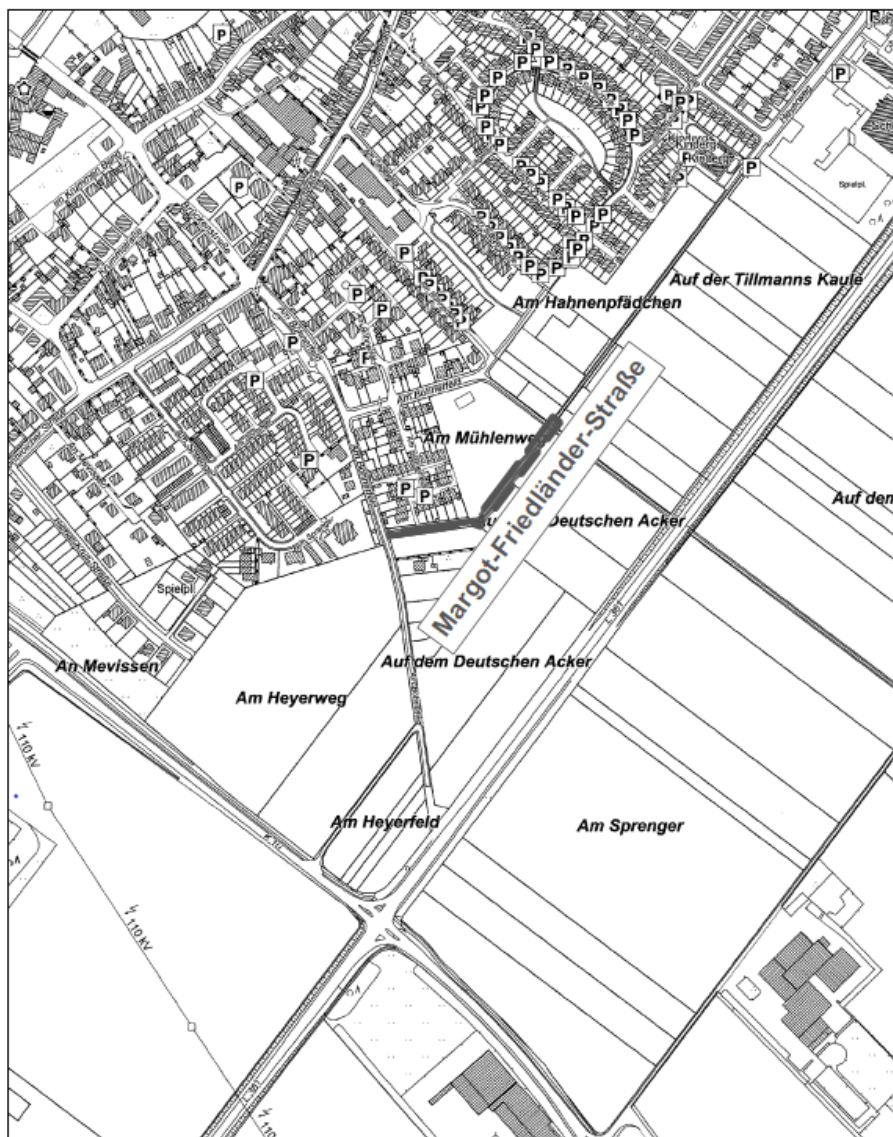
**„Margot-Friedländer-Straße“**  
**„Hessenstraße“**  
**„Kaiserstraße“**  
**„Park des Westfälischen Friedens“**  
**„Am Sägewerk“**  
**„Heyerweg“**

**Ortsteil: Wevelinghoven**

**Bezeichnung: „Margot-Friedländer-Straße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Ortsteil: Wevelinghoven

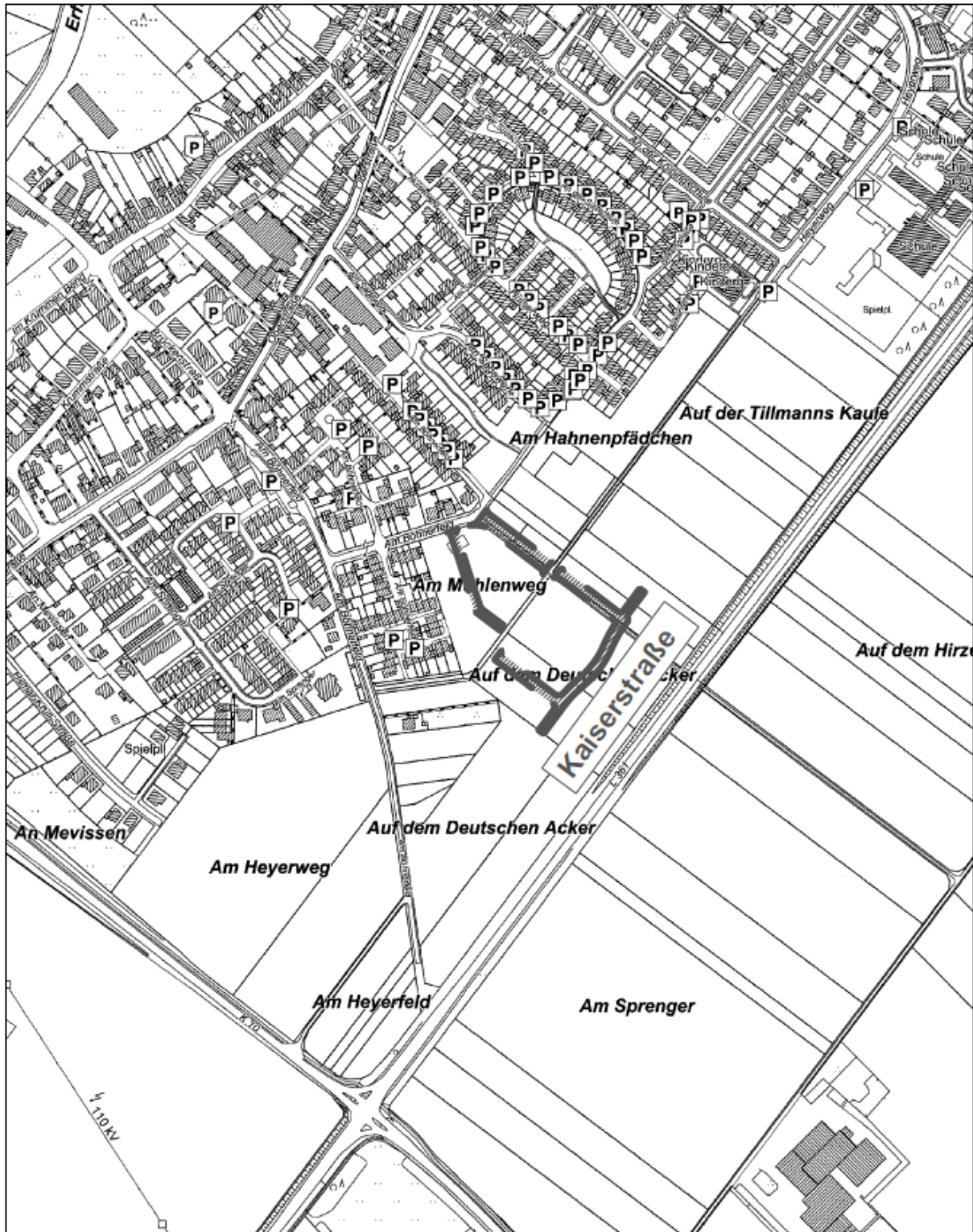
Bezeichnung: „Hessenstraße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))



Ortsteil: Wevelinghoven  
Bezeichnung: „Kaiserstraße“  
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK  
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

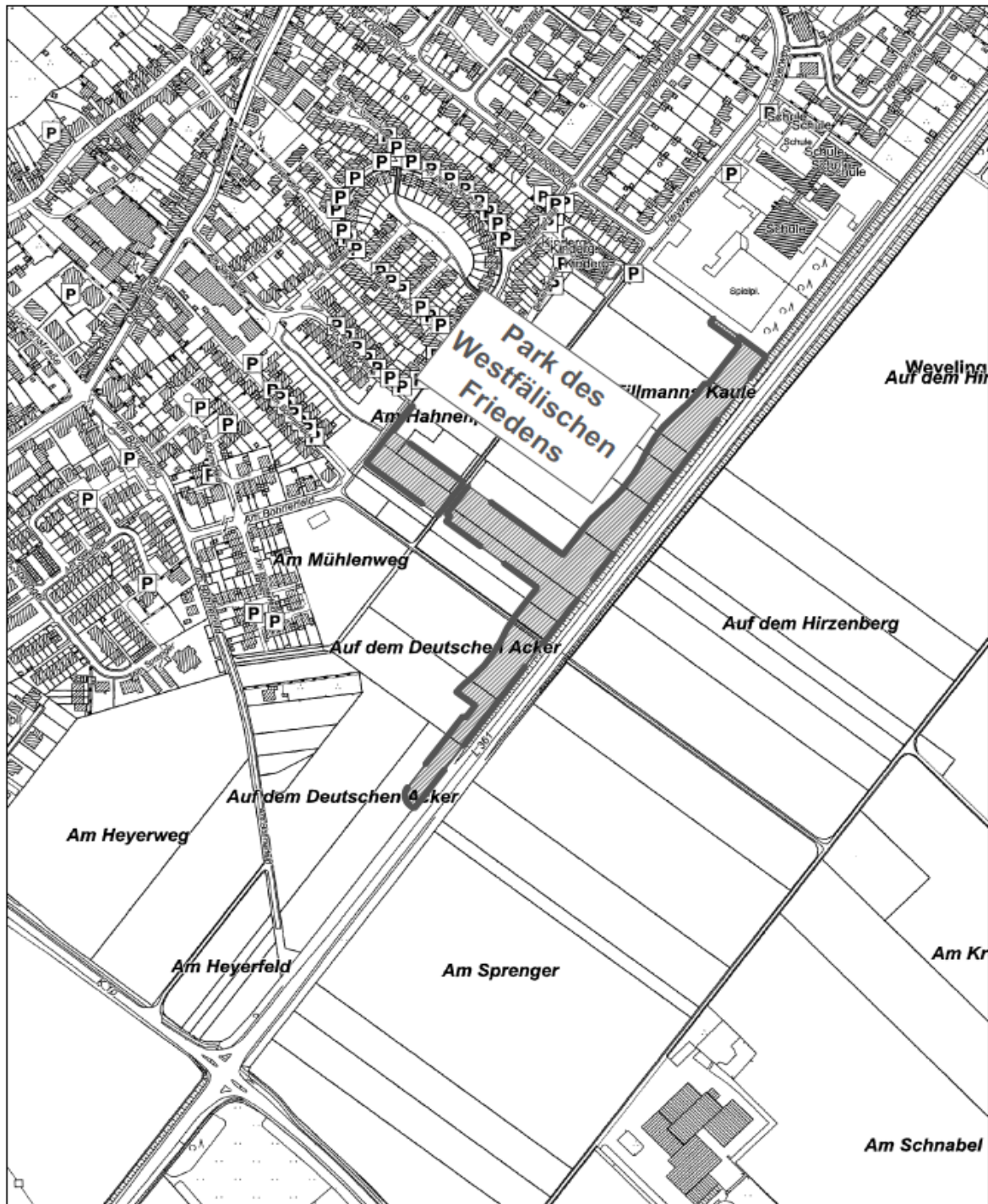


Ortsteil: Wevelinghoven

Bezeichnung: „Park des Westfälischen Friedens“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))



Ortsteil: Wevelinghoven

Bezeichnung: Verlängerung „Am Sägewerk“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))





Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 57 „Hilmar-Krüll-Straße“

– Ortsteil

Wevelinghoven

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den beigefügten Plänen kenntlich gemachten Straßen erhalten die Bezeichnungen:

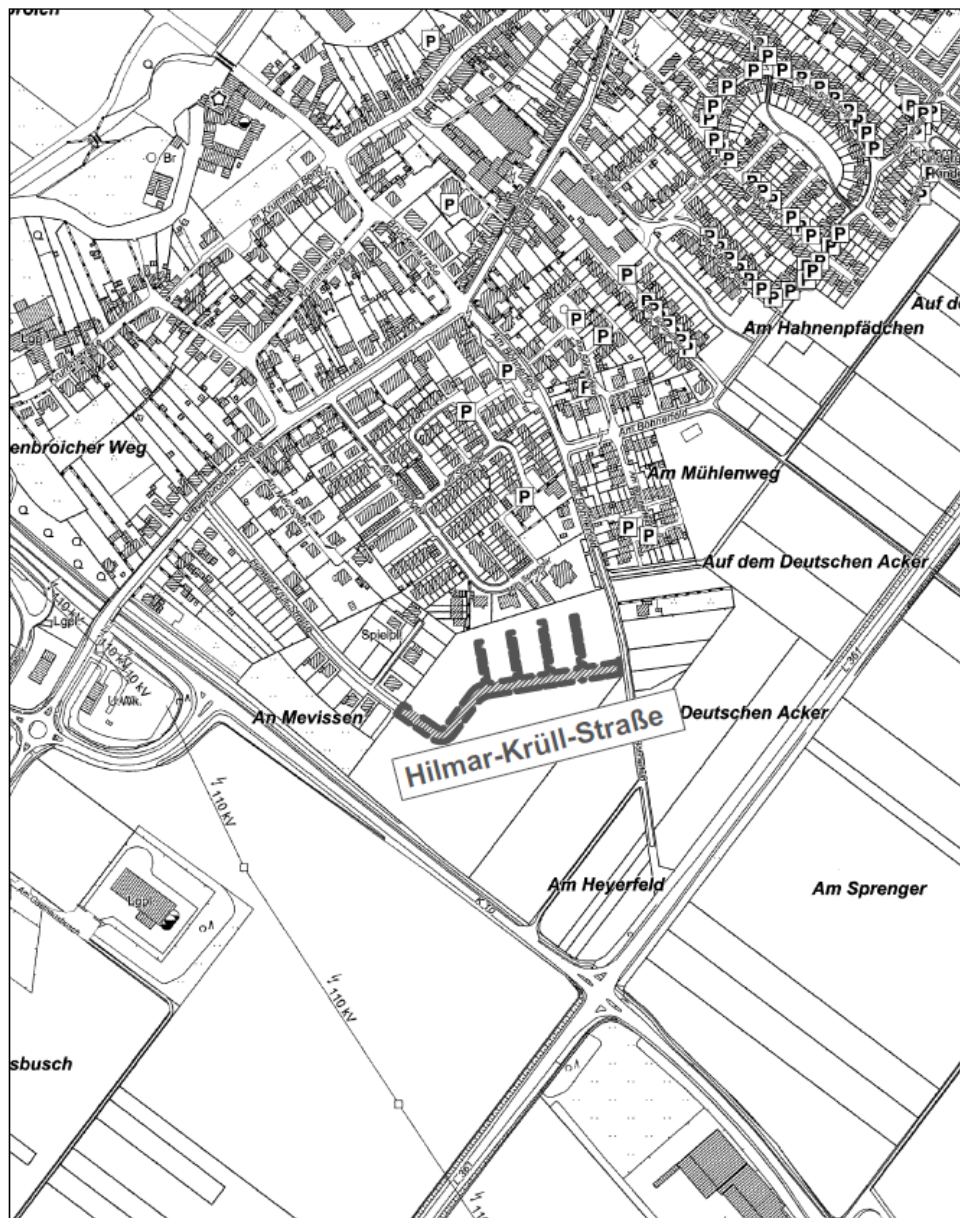
„Hilmar-Krüll-Straße“  
„Johann-Bresgen-Straße“

**Ortsteil: Wevelinghoven**

**Bezeichnung: Verlängerung „Hilmar-Krüll-Straße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**

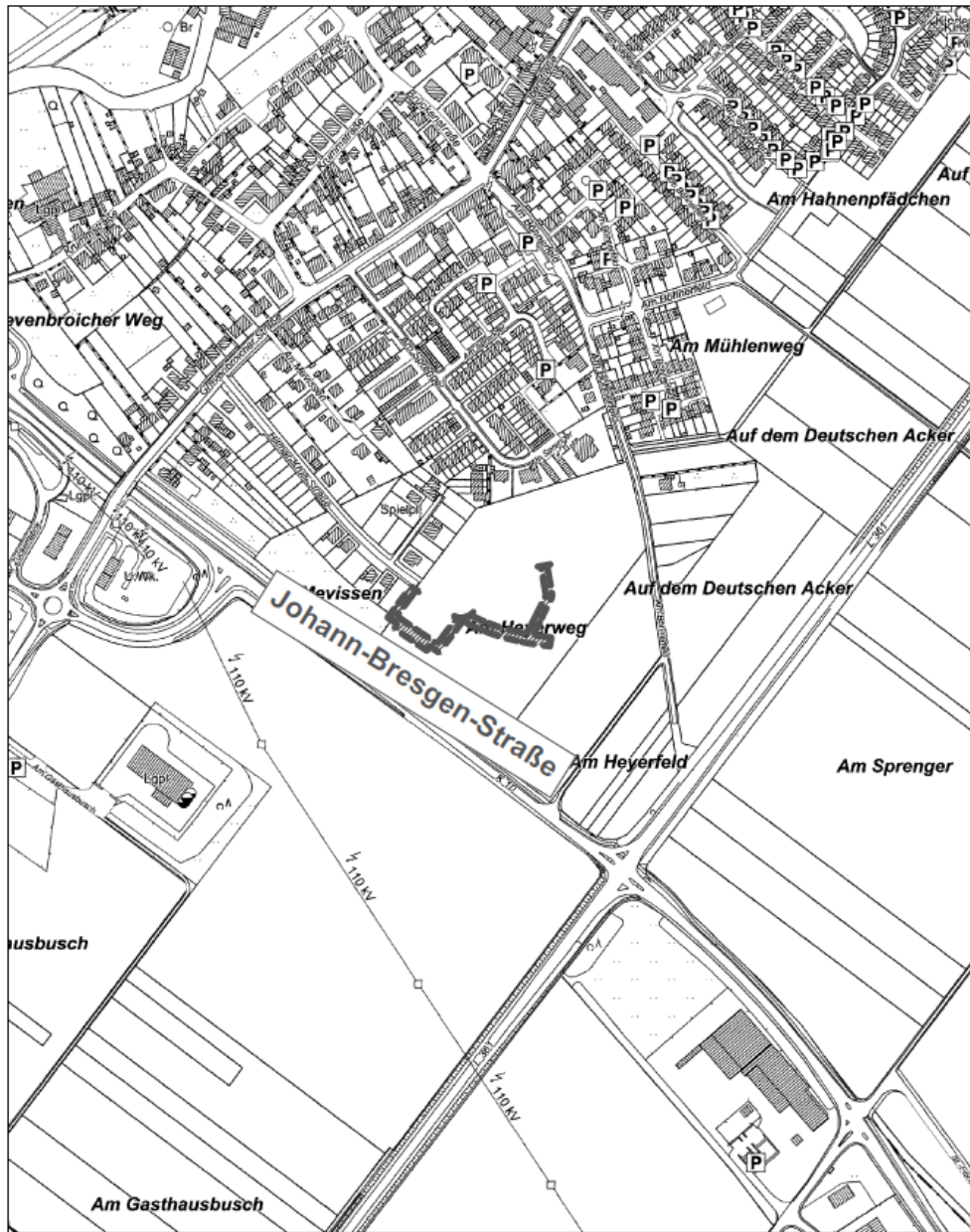


Ortsteil: Wevelinghoven

Bezeichnung: „Johann-Bresgen-Straße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))



Ein Übersichtsplan, der den genauen Verlauf der Straße enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Dienststunden sind

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 239 „Herkenbuscher Weg/Erftwerkstraße“ – Ortsteil Südstadt –  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 239 „Herkenbuscher Weg/Erftwerkstraße“ – Ortsteil Südstadt beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

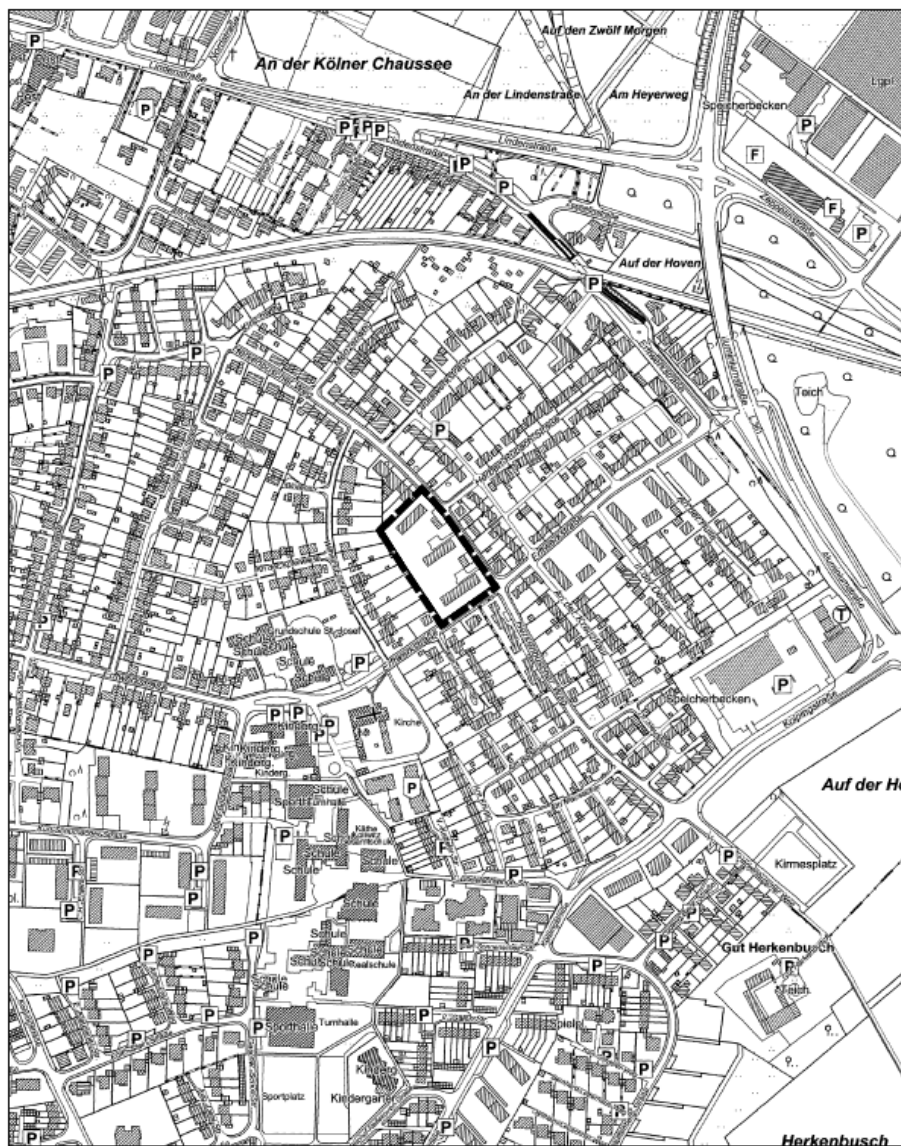
**Ortsteil: Südstadt**

**BPlan-Nr.: G 239**

**Bezeichnung: „Herkenbuscher Weg / Erftwerkstraße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung in der Zeit vom **16.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025** im Internet unter der Adresse

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit (nicht am 03.10.2025) im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 239 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 03.09.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:**

<b>montags und dienstags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>

**Impressum**

**Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.**

**Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier**  
**V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister**  
**Redaktion: Ira Leifgen**  
**Tel.: 0218 1/608-256**  
**Fax: 02181/608-8256**  
**Ira.Leifgen@grevenbroich.de**  
**Altes Rathaus, Am Markt 1**  
**41515 Grevenbroich**